



AMTSBLATT

DER EVANGELISCHEN LANDESKIRCHE GREIFSWALD

Nr. 9

Greifswald, den 30. September 1981

1981

Inhalt

Seite

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Monatssprüche und Monatslieder 1982 . . . 77

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

Nr. 2) 1) Stipendienverordnung vom 11. 6. 1981
2) Verordnung über die Erhöhung der Lehrlingsentgelte vom 11. 6. 1981

C. Personalnachrichten

D. Freie Stellen

E. Weitere Hinweise

Nr. 3) Jahresversammlung des Gustav-Adolf-Werkes in Rudolstadt

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

Nr. 4) Ergebnisbericht theologischer Gespräche

NORDELBISCHES KIRCHENAMT
Eing.: 08. NOV. 1981
AZ. Anl.

Seite

13

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Monatssprüche und Monatslieder 1982

Nachstehend bringen wir die Jahreslosung, die Monatssprüche und Monatslieder für das Jahr 1982 zur Kenntnis, wie sie nach den Beschlüssen der ökumenischen Arbeitsgemeinschaft zum Bibellesen festgelegt sind.

Die den Texten und Liedern beigefügten Abkürzungen bedeuten:

- ÖT = Ökumenischer Text
- L = revidierter Luthertext des AT 1964
- L 75 = Luthertext des NT 1975
- EKG = Evangelisches Kirchengesangbuch
- GldW = Gott liebt diese Welt
- SuK = Singt und Klingt
- E = Einheitsübersetzung

Für das Konsistorium
Dr. Nixdorf

Jahreslosung:	Verlaßt euch stets auf den Herrn, denn Gott der Herr ist ein ewiger Fels.	Jes 26, 4	E
Januar:	MS: Der Herr behüte deinen Ausgang und Eingang von nun an bis in Ewigkeit!	PS 121, 8	L
	ML: Ich heb mein Augen sehlich auf	EKG 191	
Februar:	MS: Jesus Christus spricht: Ich bin das Licht der Welt. Wer mir nachfolgt, der wird nicht wandeln in der Finsternis, sondern wird das Licht des Lebens haben.	Joh 8, 12	L 56
	ML: All Morgen ist ganz frisch und neu	EKG 336	
März:	MS: Jesus Christus spricht: Daran werden alle erkennen, daß ihr meine Jünger seid: wenn ihr einander liebt.	Joh 13, 35	Ö
	ML: Herz und Herz vereint zusammen	EKG 217	
April:	MS: Siehe, ich habe dir geboten, daß du getrost und unverzagt seist.	Jos 1, 9	L
	ML: In dir ist Freude	EKG 288	
Mai:	MS: Traut nicht jedem Geist, sondern prüft die Geister, ob sie aus Gott sind.	1 Joh 4, 1	Ö
	ML: Wir bitten, Herr, um deinen Geist	GldW 37	
Juni:	MS: Laßt uns wahrhaftig sein in der Liebe und wachsen in allen Stücken zu dem hin, der das Haupt ist, Christus	Eph 4, 15	L 75
	ML: Wie lieblich ist der Maien	EKG 370	
Juli:	MS: Ihr seid zur Freiheit berufen. Nur seht zu, daß ihr durch die Freiheit nicht eurer Selbstsucht Raum gebt.	Gal 5, 13	L 75
	ML: Herr, laß deine Wahrheit	SuK 444	
August:	MS: Es freue sich das Herz derer, die den Herrn suchen!	1 Chr 16, 10	L
	ML: Ich freue mich in dem Herren	SuK 412	

September:	MS: Gott spricht: Es werden Tage kommen, da schicke ich den Hunger ins Land, nicht Hunger nach Brot, nicht Durst nach Wasser, sondern nach einem Wort des Herrn.	Am 8, 11	E
	ML: Ich hab lange verzweifelt gefragt	GldW 54	
Oktober:	MS: Jesus Christus spricht: Fürchte dich nicht! Ich bin der Erste und der Letzte und der Lebendige.	Off 1, 17	Ö
	ML: Jesus Christus herrscht als König	EKG 96	
November:	MS: Unsere Tage zu zählen, lehre uns! Dann gewinnen wir ein weises Herz.	Ps 90, 12	Ö
	ML: Herzlich tut mich erfreuen	EKG 311	
Dezember:	MS: Herr, du bist mein Gott, dich preise ich; ich lobe deinen Namen, denn du hast Wunder getan.	Jes 25, 1	L
	ML: Singet dem Herrn ein neues Lied	GldW 6	

B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen

Nr. 2) 1) Stipendienverordnung vom 11. 6. 1981

2) Verordnung über die Erhöhung der Lehrlingsentgelte vom 11. 6. 1981

Verordnung über die Gewährung von Stipendien an Direktstudenten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik

– Stipendienverordnung –

vom 11. Juni 1981 (GBl. I Nr. 17 S. 229)

Der sozialistische Staat sichert der Jugend eine allseitige Bildung und Erziehung und schafft planmäßig die dafür erforderlichen Bedingungen. Das Studium an einer Universität, Hoch- oder Fachschule ist eine hohe gesellschaftliche Anerkennung und für jeden Studenten persönliche Verpflichtung gegenüber der sozialistischen Gesellschaft, sich hohe fachliche Kenntnisse und Fähigkeiten anzueignen und sie anzuwenden sowie sozialistische Grundüberzeugungen und Haltungen auszusprechen.

Zur weiteren Verbesserung der Lebensbedingungen der Studenten und zur Stimulierung hoher Leistungen im Studium und in der gesellschaftlichen Arbeit wird in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für:

- Bürger der Deutschen Demokratischen Republik,
- Bürger anderer Staaten oder Staatenlose, die ihren ständigen Wohnsitz in der DDR haben oder denen die DDR Asylrecht gewährt, für die Dauer des Aufenthaltes in der DDR,
- Bürger anderer Staaten oder Staatenlose, deren Eltern oder Ehegatten langfristige Arbeitsverträge mit Betrieben, staatlichen Dienststellen oder Institutionen der DDR abgeschlossen haben, für die Dauer des Aufenthalts in der DDR, wenn sie einem Direktstudium an einer Universität oder Hochschule der DDR (nachfolgend Hochschulen genannt), Ingenieur- oder Fachschule der DDR (nachfolgend Fachschulen genannt) studieren,
- Bürger der DDR, die in anderen Staaten studieren.

§ 2

Grundsätze der Stipendiengewährung

- Alle Studenten der Hoch- und Fachschulen erhalten für die Dauer des Studiums ein Grundstipendium.
- Studenten, die sich vor dem Studium in den bewaffneten Organen der DDR oder in mehrjähriger

Tätigkeit im Beruf bewährt haben, sowie Studenten mit Kindern und Studenten, die auf Grund ihrer sozialen Verhältnisse besonderer Unterstützung bedürfen, erhalten ein erhöhtes Grundstipendium.

(3) Studenten, die sich durch vorbildliche Leistungen im Studium um aktive gesellschaftliche Tätigkeit auszeichnen, erhalten zum Grundstipendium ein Leistungsstipendium.

(4) An Studenten mit hervorragenden Leistungen im Studium und hoher gesellschaftlicher Aktivität kann ein Sonderstipendium verliehen werden.

§ 3

Grundstipendium

- Das Grundstipendium beträgt 200 M monatlich.
- Das Grundstipendium gemäß Abs. 1 erhöht sich für
 - Studenten, die als Soldat, Unteroffizier oder Offizier auf Zeit aktiven Wehrdienst geleistet haben, bei Vorliegen der in der Förderungsverordnung¹ genannten Voraussetzungen, um 100 M monatlich
 - Studenten, die sich verpflichtet haben, nach dem Studium als Offizier auf Zeit, Berufsunteroffizier, Fähnrich oder Berufsoffizier aktiven Wehrdienst zu leisten, ab Bestätigung der Verpflichtung um 100 M monatlich
 - Studenten, die vor Aufnahme des Studiums nach Abschluß ihrer Berufsausbildung mindestens 3 Jahre als Facharbeiter berufstätig waren, um 80 M monatlich
 - Studenten, die für ein Kind oder mehrere Kinder erziehungsberechtigt sind, für jedes Kind um 50 M monatlich.

Die Buchstaben a und b gelten auch für Studenten, die in vergleichbaren Dienstverhältnissen einen Dienst geleistet haben, der der Ableistung des aktiven Wehrdienstes entspricht, bzw. sich für diesen Dienst nach dem Studium verpflichtet haben. Liegen die Voraussetzungen gemäß Buchstaben a bis c gleichzeitig vor, wird der höchste Betrag gewährt.

(3) Für Studenten, die auf Grund ihrer sozialen Verhältnisse besonderer Unterstützung bedürfen, kann das gemäß den Absätzen 1 und 2 zu gewährende Grundstipendium um 50 M monatlich erhöht werden.

¹ Z. Z. gilt die Verordnung vom 13. Februar 1975 über die Förderung der aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Angehörigen der Nationalen Volksarmee – Förderungsverordnung – (GBl. I Nr. 13 S. 221).

(4) Das gemäß den Absätzen 1 bis 3 ermittelte Grundstipendium erhöht sich für Studenten, die an Hoch- und Fachschulen in Berlin, Hauptstadt der DDR, studieren, um 15 M monatlich.

§ 4

Leistungsstipendium

(1) Jeder Student kann sich zusätzlich zum Grundstipendium ein Leistungsstipendium erarbeiten. Das Leistungsstipendium wird bei Erfüllung der nachfolgenden Voraussetzungen gewährt:

- sehr gute bzw. gute Leistungen bei der Aneignung von Kenntnissen in den Fachwissenschaften und den Grundlagen des Marxismus-Leninismus sowie deren Anwendung in der Praxis,
- hohe Studiendisziplin und eine vorbildliche politisch-moralische Haltung sowie
- aktive Teilnahme an der gesellschaftlichen Arbeit zur allseitigen Stärkung der DDR und zum Schutz des sozialistischen Vaterlandes.

(2) Das Leistungsstipendium beträgt 150 M, bzw. 60 M monatlich.

(3) Leistungsstipendium wird in der Regel ab 2. Studienjahr gewährt.

(4) Leistungsstipendien werden jährlich ab September für die Dauer eines Studienjahres vergeben. Sie können während des Studienjahres entzogen werden, wenn die für die Vergabe geforderten Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

(5) Die Entscheidung über die Vergabe der Leistungsstipendien trifft im Einvernehmen mit der FDJ-Leitung an Hochschulen der Prorektor für Erziehung und Ausbildung bzw. der Stellvertreter des Sektionsdirektors für Erziehung, Aus- und Weiterbildung und an Fachschulen der Stellvertreter des Direktors. Die Vorschläge für die Vergabe der Leistungsstipendien unterbreiten die zuständigen FDJ-Leitungen in Abstimmung mit den Hoch- und Fachschullehrern.

§ 5

Sonderstipendium

(1) Als Sonderstipendien werden das

- Karl-Marx-Stipendium
- Wilhelm-Pieck-Stipendium
- Johannes-R.-Becher-Stipendium

verliehen.

(2) Die Sonderstipendien betragen:

- Karl-Marx-Stipendium 550 M monatlich
- Wilhelm-Pieck-Stipendium 500 M monatlich
- Johannes-R.-Becher-Stipendium 450 M monatlich.

(3) Sonderstipendien werden anstelle des Grundstipendiums gemäß § 3 Abs. 1 und des Leistungsstipendiums gewährt.

(4) Zu den Sonderstipendien werden bei Vorliegen der Voraussetzungen die Erhöhungsbeträge gemäß § 3 Absätze 2 und 4 gezahlt.

§ 6

Stipendien für Studenten der DDR in anderen Staaten

Bürger der DDR, die zum Studium in andere Staaten delegiert wurden, erhalten Stipendien nach dieser Verordnung. Für die Monate des Studiums im anderen Staat wird anstelle des Grundstipendiums gemäß § 3 Abs. 1 ein Valutastipendium gewährt.

Allgemeine Bestimmungen

§ 7

(1) Die Stipendienzahlung beginnt mit dem Monat der

Immatrikulation und endet mit Ablauf des Monats der Exmatrikulation. Erhöhtes Grundstipendium wird ab 1 des Monats gezahlt, in dem die Voraussetzungen eingetreten sind.

(2) Bei ärztlich bescheinigter Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit, Arbeitsunfall oder Berufskrankheit, bei Quarantäne, Durchführung einer prophylaktischen Kur, Heil- oder Genesungskur, Schwangerschafts- und Wochenurlaub sowie bei ärztlich bescheinigter Freistellung vom Studium zur Sicherung der Pflege des erkrankten Kindes werden die Leistungen nach dieser Verordnung in voller Höhe weitergezahlt. Für die Dauer des Reservistenwehrdienstes werden monatlich 80 M des Wehresoldes auf das Stipendium angerechnet.

(3) Wurden Stipendienleistungen nicht ordnungsgemäß gewährt, erfolgt eine Nachzahlung. Unberechtigt empfangene Stipendienleistungen können zurückgefordert werden. Der Anspruch auf Rückzahlung verjährt 1 Jahr nach Abschluß des Studiums.

§ 8

(1) Werkstätige Ehegatten von Direktstudenten erhalten bei ärztlich bescheinigter Freistellung von der Arbeit zur Pflege ihres erkrankten Kindes von der Sozialversicherung eine Unterstützung wie alleinstehende Werkstätige.

(2) Werkstätige Ehefrauen von Direktstudenten erhalten bei Vorliegen der Voraussetzungen von der Sozialversicherung Mütterunterstützung wie alleinstehende Werkstätige.

§ 9

Studenten bzw. Erziehungsberechtigte von nicht volljährigen Studenten können gegen Entscheidungen in Stipendienangelegenheiten bei dem Leiter, der die Entscheidung getroffen hat, Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde ist innerhalb von 4 Wochen zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfang stattgegeben, ist sie innerhalb der Entscheidungsfrist dem übergeordneten Leiter zur Prüfung und Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist darüber zu informieren. Der übergeordnete Leiter entscheidet innerhalb von 2 Wochen. Über Beschwerden gegen diese Entscheidung wird vom Rektor der Hochschule bzw. Direktor der Fachschule innerhalb von 2 Wochen endgültig entschieden.

Schlußbestimmungen

§ 10

(1) Für bestimmte Studienabschnitte, Studienformen sowie zur Förderung bestimmter Personengruppen können durch den Minister für Hoch- und Fachschulwesen im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane gesonderte Regelungen erfolgen.

(2) Für Hoch- und Fachschulen der bewaffneten Organe gelten die von den zuständigen Ministern erlassenen gesonderten Regelungen.

§ 11

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister für Hoch- und Fachschulwesen im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane und in Übereinstimmung mit dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend sowie dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes.

§ 12

(1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1981 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
1. § 2 der Anordnung vom 10. Mai 1972 über die finan-

- zielle Unterstützung von Studentinnen mit Kind an den Hoch- und Fachschulen (GBl. II Nr. 27 S. 321);
2. Anordnung vom 28. August 1975 über die Gewährung von Stipendien an Direktstudenten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik – Stipendienordnung – (GBl. I Nr. 39 S. 664);
3. Anordnung Nr. 2 vom 23. Februar 1977 über die Gewährung von Stipendien an Direktstudenten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik – Stipendienordnung – (GBl. I Nr. 6 S. 48);
4. Anordnung Nr. 3 vom 6. Juli 1978 über die Gewährung von Stipendien an Direktstudenten der Universitäten, Hoch- und Fachschulen der Deutschen Demokratischen Republik – Stipendienordnung – (GBl. I Nr. 21 S. 246);
5. § 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 u. § 3 Abs. 1 der Verordnung vom 3. September 1976 über Veränderungen bei Sonderstipendien – Karl-Marx-, Wilhelm-Pieck- bzw. Johannes-R.-Becher-Stipendium – (GBl. I Nr. 34 S. 419);
6. § 41 Abs. 1 Buchst. b und § 46 Abs. 3 Buchst. b 1. Stabstrich der Verordnung vom 17. November 1977 zur Sozialpflichtversicherung der Arbeiter und Angestellten – SVO – (GBl. I Nr. 35 S. 373);
7. § 60 Abs. 1 Buchst. b und § 66 Abs. 3 Buchst. b 1. Stabstrich der Verordnung vom 9. Dezember 1977 über die Sozialversicherung der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I 1978 Nr. 1 S. 1).

Berlin, den 11. Juni 1981

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph
Vorsitzender

Der Minister
für Hoch- und Fachschulwesen
Prof. Böhme

Verordnung über die Erhöhung der Entgelte der Lehrlinge vom 11 Juni 1981 (GBl. I Nr. 17 S. 231)

Zur materiellen und moralischen Anerkennung der wachsenden Leistungsanforderungen in der Berufsausbildung sowie der Lern- und Arbeitsergebnisse der Lehrlinge wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend folgendes verordnet:

§ 1

Diese Verordnung gilt für Jugendliche in einem Lehrverhältnis.

§ 2

Lehrlinge mit Abschluß der 10. Klasse der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule erhalten im jeweiligen Lehrhalbjahr folgendes monatliche Entgelt:

1. Bergbau – unter Tage							
Lehrhalbjahr	1.	2.	3.	4.	5.	6.	
Entgelt in Mark je Monat	150	160	180	200	220	220	
2. Bergbau – über Tage, Metallurgie, Gießereien							
Lehrhalbjahr	1.	2.	3.	4.	5.	6.	

3. Alle anderen Bereiche und Zweige der Volkswirtschaft							
Lehrhalbjahr	1.	2.	3.	4.	5.	6.	
Entgelt in Mark je Monat	130	145	175	190	200	200	

3. Alle anderen Bereiche und Zweige der Volkswirtschaft							
Lehrhalbjahr	1.	2.	3.	4.	5.	6.	
Entgelt in Mark je Monat	120	130	150	180	200	200	

In Betrieben des Bergbaus, der Metallurgie und in Gießereien erhalten dieses Entgelt auch Lehrlinge folgender Berufe:

Facharbeiter für Schreibtechnik, Wirtschaftskaufmann, Finanzkaufmann, Facharbeiter für Datenverarbeitung, Facharbeiter für Datenbereitstellung.

§ 3

Lehrlinge ohne Abschluß der 10. Klasse einschließlich Lehrlinge in einer Teilausbildung erhalten im jeweiligen Lehrhalbjahr folgendes monatliche Entgelt:

1. Bergbau – unter Tage							
Lehrhalbjahr	1.	2.	3.	4.	5.	6.	
Entgelt in Mark je Monat	135	145	155	165	175	190	

2. Bergbau – über Tage, Metallurgie, Gießereien							
Lehrhalbjahr	1.	2.	3.	4.	5.	6.	
Entgelt in Mark je Monat	120	130	140	150	160	175	

3. Alle anderen Bereiche und Zweige der Volkswirtschaft							
Lehrhalbjahr	1.	2.	3.	4.	5.	6.	
Entgelt in Mark je Monat	105	115	130	140	150	150	

§ 4

Für Lehrlinge, die auf Grund ihrer sozialen Verhältnisse besonderer Unterstützung bedürfen, kann zusätzlich zum Lehrlingsentgelt eine Beihilfe von monatlich 50 Mark gezahlt werden.

(2) Anträge auf Gewährung von Beihilfen sind über den Betrieb, der den Lehrvertrag abgeschlossen hat, an die für den Betrieb zuständige Abteilung Berufsbildung und Berufsberatung des Rates des Kreises zu richten.

§ 5

Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Staatssekretär für Berufsbildung in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes, dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend und im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern und Leitern anderer zentraler Staatsorgane.

§ 6

1) Diese Verordnung tritt am 1. September 1981 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 31. Januar 1974 über die Erhöhung der Entgelte für Lehrlinge (GBl. I Nr. 10 S. 85) außer Kraft.

(3) Für Lehrlinge ist ab 1. September 1981 die Achte Durchführungsbestimmung vom 15. Juni 1977 zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem – Unterhaltsbeihilfen für Oberschüler und Ausbildungsbeihilfen für Lehrlinge – (GBl. I Nr. 21 S. 273) in der Fassung der Neunten Durchführungsbestimmung

vom 25. Juni 1980 – Änderung der Achten Durchführungsbestimmung – (GBl. I Nr. 22 S. 226) nicht mehr anzuwenden.

Berlin, den 11. Juni 1981

**Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik**

W. Stoph
Vorsitzender

C. Personalnachrichten

Ordiniert

wurde am 5. Juli 1981 in der Kirche zu Semlow, Kirchenkreis Barth, der Kandidat Herbert Geier, Semlow.

In den Ruhestand versetzt

Pfarrer Hans Boerner, Altentreptow, Kirchenkreis Altentreptow, zum 1. September 1981.

Ausgeschieden

aus dem Dienst der Landeskirche zum 1. September 1981 wegen Übernahme des Dienstes in einer anderen Landeskirche Pastorin Ursula Orgis, bisher Ferdinandshof, Kirchenkreis Ueckermünde.

D. Freie Stellen

E. Weitere Hinweise

Nr. 3) Jahresversammlung des Gustav-Adolf-Werkes in Rudolstadt

„Die Jahresversammlung des Gustav-Adolf-Werkes in der DDR wird in der Zeit vom 9.-12. Oktober 1981 in Rudolstadt stattfinden und mit der Jahrestagung der Hauptgruppe Thüringen verbunden sein.

Zu dieser Jahresversammlung werden hiermit alle Gemeindeglieder herzlich eingeladen.

Alle Teilnehmer, die nicht ausdrücklich als Abgeordnete ihrer Hauptgruppe genannt wurden, melden sich bitte umgehend im Tagungsbüro in 6820 Rudolstadt, Kirchhof 1 – Pfarrer Hubert Schneider – an.

Das Programm der Jahresversammlung wird auf die Anmeldung hin zugesandt.

Das Tagungsbüro befindet sich in der Zeit vom 8.-12. Oktober 1981 in 6820 Rudolstadt, Am Gatter 2 – Superintendentur – und ist ab 8. Oktober 1981, 18.00 Uhr geöffnet.“

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

Nr. 4) Ergebnisbericht theologischer Gespräche

In den letzten Jahren sind eine Reihe von Untersuchungen, Abhandlungen und Stellungnahmen zu Fragen der charismatischen Erneuerung – oder, wie auch gesagt wird, der „geistlichen Gemeindeerneuerung“ – als Vervielfältigungen erschienen, so z. B. die Ausarbeitungen der Theologischen Studienabteilung des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen

Demokratischen Republik oder die Handreichung „Ratschläge für die geistliche Gemeindeerneuerung“ – ein Wort des „Borsdorfer Konvents“ (Arbeitskreis für geistliche Gemeindeerneuerung). Aufschlußreich war besonders auch die in England erschienene gemeinsame Erklärung „Evangelium und Geist“. Sie ist das Ergebnis von einer Reihe von theologischen Gesprächen zwischen Verantwortlichen aus dem Bereich der charismatischen Erneuerung in England und Theologen, die nicht aus der charismatischen Bewegung kommen.

In ähnlicher Weise sind auch in der DDR von 1976 bis 1981 theologische Gespräche geführt worden, und zwar zwischen einer Gruppe von Mitgliedern des „Evangelisch-Kirchlichen Gnadauer Gemeinschaftswerkes in der DDR“ und des schon erwähnten „Arbeitskreises für geistliche Gemeindeerneuerung“. Der Kreis der Teilnehmer bestand meist aus etwa 10-12 Personen. Alle Gespräche wurden durch den Vorsitzenden der „Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste“ in der DDR, OKR Wonneberger, als neutralem Gesprächsleiter geleitet.

Die gemeinsame theologische Arbeit ist inzwischen zu einem Abschluß gekommen und wurde mit einem Ergebnisbericht beendet. Wir halten ihn für ein bedeutungsvolles Papier, das auch eine gute Hilfe sein könnte für Gespräche mit Gemeindegruppen über die darin angeschnittenen Fragen.

Für das Konsistorium
Dr. Nixdorf

Heiliger Geist und Gaben

– Ergebnisbericht theologischer Gespräche –

Seit 1976 sind wir – Mitglieder des „Evangelisch-Kirchlichen Gnadauer Gemeinschaftswerkes in der DDR“ und Vertreter des „Arbeitskreises für geistliche Gemeindeerneuerung“ – mehrmals zu theologischen Gesprächen zusammengekommen. Die Gesprächsleitung hatte während der ganzen Zeit der Vorsitzende der „Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste“ in der DDR, Oberkirchenrat Erhard Wonneberger, Dresden. Wir waren beunruhigt durch mancherlei Spannungen, Mißverständnisse, Verdächtigungen und gegenseitige Verurteilungen vor allem in der Arbeit an der Basis. Wir haben uns bemüht, unsere Positionen besser kennenzulernen und sie an der Heiligen Schrift als der uns gemeinsamen Norm zu prüfen, um den uns verbindenden missionarisch-seelsorgerlichen Auftrag wirkungsvoller erfüllen zu können.

Inhaltlich ging es uns sowohl um das Zeugnis der Heiligen Schrift vom Heiligen Geist und von den Gnadengaben als auch um die Fragen nach der Wirklichkeit und Wirksamkeit des Geistes in unseren Tagen. Mit Dankbarkeit können wir berichten, daß die Atmosphäre unserer Gespräche von Anfang an durch große Offenheit und brüderlichen Geist geprägt war. Unser gemeinsames Hören auf das Wort Gottes, der gegenseitige Austausch von Erkenntnissen und Erfahrungen und das Beten miteinander haben uns geholfen, Sachfragen zu klären, Mißverständnisse zu beseitigen, Vertrauen aufzubauen und vorhandene Meinungsunterschiede zu tragen.

Die nachfolgenden Aussagen verstehen wir als einen Ergebnisbericht unserer Gespräche.

1. Unsere gemeinsame Erkenntnis

1.1. Vom Heiligen Geist

1.1.1. Das Neue Testament bezeugt den Heiligen Geist und sein Wirken. In den Abschiedsreden beschreibt Jesus die Wirkung des Geistes unter der Bezeichnung des

Parakleten (Beistand, Anwalt). Dieser erinnert, ermahnt, überführt, tröstet. Dabei ist auffällig, daß der Herr einerseits sich mit dem Geist in eins setzt (Joh. 14, 18), aber andererseits sich als den bezeichnet, der den Geist sendet (Joh. 16, 7).

Die gleiche Doppelaussage findet sich auch bei Paulus 2. Kor. 3, 17), der das Wirken des Geistes am einzelnen Christen und an dessen Verhältnis zur Gemeinde hervorhebt. Die Apostelgeschichte betont das Wirken des Geistes in Verbindung mit der Ausbreitung des Evangeliums durch die Gemeinde (Apg. 1, 8; 4, 29-31; 16, 5-10 u. ö.). So setzt der Heilige Geist das Werk Jesu nach der Himmelfahrt fort.

Der Heilige Geist geht vom Vater und vom Sohn aus und wird mit dem Vater und dem Sohn zugleich angebetet und geehrt. Er wird in den trinitarischen Formeln des Neuen Testaments zusammen mit dem Vater und dem Sohn genannt. Er wirkt also nicht als unpersönliche Kraft und darf nicht mit Gefühl oder Stimmung verwechselt werden.

1.1.2. Das Wirken des Heiligen Geistes wird heute genauso erfahren wie in der frühen Christenheit. Wir lehnen damit die Vorstellung ab, als seien die Gaben des Geistes nur der ersten Christenheit gegeben und als beschränke sich das Wirken des Geistes heute auf das Handeln der verfaßten Kirche.

1.1.3. Der Heilige Geist verherrlicht und vergewärtigt Christus, führt zur Buße, gliedert in die Gemeinde ein, erbaut die Gemeinde durch vielfältige Gaben (Röm. 12; 1. Kor. 12). Er erfüllt die Gläubigen zu bevollmächtigtem Zeugnis (Apg. 4, 31), gibt ihnen geistliches Wachstum und Frucht des Geistes, leitet in alle Wahrheit, vergewissert in der Gotteskindschaft, hilft im Gebet (Röm. 8, 15. 26) und bereitet die Gemeinde zur Vollendung.

1.1.4. Der Empfang des Heiligen Geistes geschieht durch das Hören auf das Zeugnis der Heiligen Schrift von der Erlösung und Versöhnung in Christus, das zu Umkehr und persönlicher Annahme Jesu als Retter und Herrn führt, der sich uns im Wort und im Sakrament mitteilt. Was im Zusammenhang des Geistesempfangs Taufe und Abendmahl bedeuten, muß noch gründlicher bedacht werden. Der Heilige Geist erweist sich im Bekenntnis zu Jesus als dem Kyrios, im Freimut zum Reden, in Vollmacht zum Zeugendienst, in Lobpreis und Freude, aber auch in Leidensbereitschaft in der Nachfolge Jesu.

1.1.5. Die biblische Verheißung der Taufe im Heiligen Geist (z. B. Apg. 1, 5) sehen wir im Pfingstgeschehen erfüllt. Wenn Menschen zum Glauben an Jesus, ihren Herrn und Erlöser, kommen, haben sie Anteil an diesem Geschehen. Erneute Geistererfahrungen und vermehrte Geistesausrüstungen zum Dienst gehören zum gesunden Wachstum des geistlichen Lebens beim einzelnen Gläubigen und in der Gemeinde. Die Forderung einer Geistestaufe als eines besonderen Aktes nach der Wiedergeburt können wir nicht als biblisch anerkennen.

1.1.6. Der Heilige Geist leitet die Gemeinde und den einzelnen. Zum Prüfen, ob Geistesleitung vorliegt, ist zu fragen, ob sie der Schrift und dem Glauben der Kirche gemäß ist, die Gemeinde aufbaut, den Rat der Brüder berücksichtigt und die Liebe wirksam werden läßt.

1.1.7. Der Heilige Geist zielt auf die Aufbaumung und Vollendung der Gemeinde als des Christusleibes. Eine Erweckung in der Gemeinde und ein Neuwerten der Kirche kann nur durch den Heiligen Geist ge-

schehen. Er erwartet unsere Bereitschaft für sein Wirken an uns und durch uns.

1.2. Von den Gnadengaben (Charismen)

1.2.1. Wir erkennen in unseren Tagen weltweit in Kirche und Theologie ein neues Fragen nach der Lehre vom Heiligen Geist und den Gaben des Geistes. Die Charismen verstehen wir als den jedem Christen zugeweilten Anteil an der charis (Gnade), die der gesamten Gemeinde gegeben ist (1. Kor. 12, 7. 11; 1. Petr. 4, 10; Eph. 4, 7). Charisma bedeutet Teilhabe am Reichtum der charis Gottes, nicht Auszeichnung einzelner. Das Neue Testament kennt sogar einen umfassenden Charismabegriff. Paulus schreibt zum Beispiel Röm. 6, 23: „Gottes charisma ist das ewige Leben in Christus Jesus unserem Herrn.“ Von der charis Gottes her ist das ganze Leben eines Christen charismatisch. Nur auf der Grundlage dieser charis ist der Empfang aller Charismen möglich.

Die im Neuen Testament aufgeführten Charismenlisten nennen eine Vielzahl von Gaben, die weder isoliert von anderen im Neuen Testament erwähnt zu sehen sind noch eine erschöpfende Aufzählung darstellen. Paulus versteht unter Charismen sowohl natürliche Begabungen, die vom Heiligen Geist in Dienst genommen sind, als auch Geistesgaben, die nicht an natürliche Gaben anknüpfen. Es ist nötig, in der Gemeinde die Gaben der einzelnen Glieder zu entdecken, sie zu wecken und sie in Übereinstimmung mit dem Neuen Testament zu gebrauchen. Das Anwenden der Gaben ist als ein Vollzug des allgemeinen Priestertums der Gläubigen zu verstehen.

1.2.2. Die Gemeinde wird im Neuen Testament aufgefordert, nach den Gnadengaben zu streben. Das bedeutet nicht, daß zu allen Zeiten in jeder Gemeinde alle Gaben vorhanden sein müssen. Wenn in unserer Zeit über einzelne Gnadengaben besonders viel gesprochen wird, so darf das keine Heraushebung der Wertung bedeuten. Es gibt auch keine Gnadengabe, die ein notwendiges Erkennungszeichen für das Leben im Heiligen Geist wäre (1. Kor. 12, 29 ff.). Das Heil ist uns in der Gabe des ewigen Lebens gegeben. Es hängt nicht vom Besitz bestimmter Gnadengaben ab.

1.2.3. Alle Gläubigen haben Gnadengaben. Diese dienen zur Verherrlichung des Gebers der Gaben, zur Aufbaumung der Gemeinde und zu ihrem Zeugnis und Dienst in der Welt. Jeder Verherrlichung von Menschen muß gewehrt werden. Die Gnadengaben dürfen nicht ichbezogen gebraucht werden; sie haben ihren Wert erst im Dienst der Liebe Gottes.

1.2.4. Die Gaben sind den einzelnen Gliedern des Leibes Christi in Verschiedenartigkeit gegeben. Sie sind auf gegenseitige Ergänzung und Prüfung angelegt und zielen auf Einmütigkeit. Besonders notwendig ist das Prüfen bei Weissagungsworten. Es geschieht durch die Gemeinde am Maßstab der Heiligen Schrift. Wenn die brüderliche Beratung und Korrektur nicht gesucht und angenommen wird, ist Hochmut oder Irrtum, aber nicht Gottes Geist am Werk. Zu einer gesunden Entfaltung der geistlichen Gaben gehört eine verantwortliche Leitung und seelsorgerliche Begleitung. So steht auch die Ausübung der Charismen unter der Ordnung der Ämter und Dienste.

2. Gemeinsame Beschwernisse und Anliegen

2.1. In unseren Gesprächen wurden ernsthafte Beschwernisse vorgetragen und gründlich besprochen. Weithin konnte eine auf der Grundlage der Bibel beruhende Einmütigkeit erzielt werden. Im Blick auf die Begnungen an der Basis blieben manche gemein-

samen Sorgen bestehen. Hier können nicht bewältigte Schwierigkeiten die Ursache für Polarisierungen und Spaltungen sein. Wir haben uns vorgenommen, uns miteinander um das bessere Verständnis in Fragen des Heiligen Geistes zu mühen und in notvollen Situationen Abhilfe zu suchen. Dabei wollen wir uns an den biblischen Aussagen orientieren.

2.2. Wir empfinden es gemeinsam als beschwerlich, daß Gläubigen gesagt wird, sie hätten mit ihrer Bekehrung und Wiedergeburt noch nicht den Heiligen Geist empfangen und damit fehle ihnen noch das Entscheidende. Dahinter sehen wir die Gefahr des Stufen Denkens und ein quantitatives Verständnis vom Heiligen Geist. Diese kann sich in der Lehre ausdrücken, der Gläubige brauche nach seiner Wiedergeburt noch eine Geistestaufe, die sich in besonders auffälligen Gaben erweist.

2.3. Wir halten es nicht für gut, daß innerhalb der Christenheit eine bestimmte Gruppe als „charismatische Bewegung“ bezeichnet wird. Dadurch kann der Eindruck entstehen, als hätten andere keine Charismen. Es besteht außerdem die Gefahr, daß die Charismen überbewertet werden und die zentrale Stellung erhalten, die allein Jesus Christus zukommt.

2.4. In manchen Gruppen werden besonders die auffälligen Gaben erstrebt. Dahinter steht das Mißverständnis, Träger solcher Gaben seien Christen größerer Geistesvollmacht. Auch werden Gemeinden, in denen man die auffälligen Gaben ins Blickfeld rückt, als Gemeinden besonders regen geistlichen Lebens angesehen. Doch wir erkennen, daß geistliche Gaben noch nicht Zeichen geistlicher Reife sind.

2.5. Wir dürfen um den Heiligen Geist und seine Gaben bitten, sollen es ihm aber zugestehen, daß er einem jeden zuteilt, wie er will. Gott allein ist der Geber der Gaben. So kann kein Mensch eine bestimmte Gabe durch Handauflegung vermitteln wollen. Der souveräne Gott ist uns nicht verfügbar, sondern wir sollen ihm verfügbar sein.

2.6. Gegen das Zeugnis des Neuen Testaments, besonders von 1. Kor. 12-14, wird die Gabe des Sprachgebets in manchen Kreisen überbewertet, in anderen unterbewertet. Die Gemeinschaftsbewegung hat auf Grund bestimmter geschichtlicher Erfahrungen in der Ausübung des Sprachengebets Zurückhaltung geübt. Dies will sie nicht als Hindernis des Heiligen Geistes verstanden wissen, sondern als ein Handeln aus geistlicher Verantwortung für die Gemeinden. Es ist uns im Gespräch deutlich geworden, daß diese Fragen von der Schrift her weiter zu bedenken sind. Unterschiedlicher Meinung sind wir in der Beurteilung der Prophetie, speziell in der Ich-Form. Auch hier wäre noch eine gründlichere Weiterarbeit erforderlich.

2.7. Wir sind zu der Erkenntnis gekommen, daß solche Verdammungssätze wie „Seit der Berliner Erklärung steht die Gemeinschaftsbewegung unter einem Bann“ oder „Die charismatische Bewegung ist von unten“ die Gemeinsamkeit und Verständigung stark belasten und deshalb unbedingt unterlassen werden sollten. In der Beurteilung der Berliner Erklärung stimmen wir nicht überein. Wir sind aber darin eins, daß das historische Faktum der Berliner Erklärung von unseren Aussagen unberührt bleibt.

Wir haben die Hoffnung und die Bitte, daß dieser Ergebnisbericht unserer theologischen Gespräche dazu helfen möge, vor allem an der Basis aufeinander zuzugehen und die Gemeinschaft des Glaubens und Dienstes immer neu zu suchen.

Dr. Dieter Lange, Pfarrer, Direktor vom „Haus Gottesfrieden“, 1255 Woltersdorf, Schleusenstraße 50

Erich Markert, Pfarrer, Rektor des Sächsischen Gemeinschafts-Diakonissenhauses „Zion“, 9400 Aue, Schneeberger Straße 98

Friedrich-Karl Meinhof, Pfarrer, Volksmissionarischer Bruderkreis in der Ev. Kirche Greifswald, 2353 Putbus/Rügen, Pfarramt

Heinz Olschewski, Pfarrer i. R., Volksmissionarischer Bruderkreis in der Ev. Kirche in Berlin-Brandenburg, 1211 Dolgeln, PF 09/12

Hermann Plötner, Pfarrer, Dozent an der Gnadauer Bibelschule Falkenberg, 1311 Cöthen, Pfarrhaus

Hans Prehn, Pfarrer i. R., Leiter des Volksmissionskreises Sachsens, 8027 Dresden, Westendstraße 25

Gottfried Rebner, Pfarrer, Mitglied des Vorstandes des Volksmissionskreises Sachsens, 9406 Lauter/Sa., Pfarrstraße 2

Gerhardt Schreiber, Pfarrer, Vorsitzender des „Ev.-Kirchl. Elbingeröder Gemeinschaftsverbandes“, 3700 Wernigerode, Mettestraße 10

Woldemar Schultze, Pfarrer, Missionarischer Dienst Südharz, 5500 Nordhausen, Kirchplatz 1

Dr. Dr. Paul Toasperm, Pfarrer, Geschäftsführer der Arbeitsgemeinschaft Missionarische Dienste, 1406 Hohen Neuendorf, Dr.-Salvador-Allende-Straße 33

Stellungnahme zum Ergebnisbericht

Die Mitgliederversammlung des Evangelisch-Kirchlichen Gnadauer Gemeinschaftswerkes in der DDR

– nimmt mit Dank den Ergebnisbericht vom 15. 1. 1981 der Gespräche zwischen Vertretern des „Arbeitskreises für geistliche Gemeindeerneuerung“ (Borsdorfer Konvent) und Mitgliedern des Gnadauer Gemeinschaftswerkes zur Kenntnis.

– versteht den Ergebnisbericht als eine gute Gesprächsgrundlage für die Begegnungen zwischen unseren Gemeinschaften und Gruppen der geistlichen Gemeindeerneuerung auf allen Ebenen, besonders auf der Basis der Ortsgemeinden.

– spricht die Erwartung aus, daß solche Begegnungen zu einem vertieften biblisch orientierten Gemeindeleben führen. In diesem Zusammenhang verweist sie noch einmal auf ihr seelsorgerliches Wort zu den „geistlichen Erscheinungen unserer Zeit“ vom Juni 1976.

– hofft, daß diese Gespräche unter Berücksichtigung des vorliegenden Ergebnisberichtes zur gegenseitigen Achtung und zum brüderlichen Verstehen führen.

Berlin, den 6. 3. 1981

gez. H.-J. Martens
Vorsitzender

gez. Johannes Metzler
Stellvertr. Vorsitzender

